

Vertragsbedingungen der GITG AG für die Überlassung und Pflege von GS-H Software

Stand 12/2025

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die GITG ist Hersteller der Software GS-H. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die GITG AG (nachfolgend „GITG“ genannt) für andere Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt) die Software GS-H und die dazu gehörende Dokumentation überlässt und pflegt, gelten - soweit nicht Abweichendes geregelt ist - ausschließlich die vorliegenden Vertragsbedingungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 1.2 Entgegenstehende sowie ergänzende Bedingungen des Kunden werden – außer im Falle der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von GITG - nicht Vertragsinhalt, selbst wenn GITG einen Vertrag durchführen bzw. eine Leistung erbringen sollte, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
- 1.3 Auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis gelten diese Vertragsbedingungen, insbesondere in Bezug auf die Vertragsschluss, Haftungsbegrenzung und Geheimhaltungspflichten.

2. Definitionen

- 2.1 „Add-On“ bezeichnet jede vom Kunden und/oder von GITG bzw. einem Dritten für den Kunden erstellte Software, die über APIs mit der GS-H Software kommuniziert, in Bezug auf GS-H Software Funktionen hinzufügt oder ergänzt und bei der es sich nicht um eine Modifikation (siehe Definition in Abschnitt 2.8) handelt.
- 2.2 „API“ bezeichnet – gemäß dem Softwarevertrag zur Verfügung gestellte(n) – SAP Application Programming Interfaces (Anwendungsprogrammchnittstellen) sowie anderen SAP Code, der anderen Software-Produkten die Möglichkeit einräumt, mit der GS-H Software zu kommunizieren oder sie aufzurufen (z. B. SAP Enterprise Services, BAPIs, IDocs, RFCs und ABAP oder andere User Exits).
- 2.3 „Arbeitstage“ bezeichnet die Wochentage von Montag bis Freitag (08:00 Uhr bis 17:00 Uhr MEZ) außer den gesetzlichen Feiertagen im Bundesland Nordrhein-Westfalen und dem 24. und 31. Dezember.
- 2.4 „Dokumentation“ bezeichnet die zur GS-H Software gehörige Dokumentation von GITG, die dem Kunden zusammen mit der GS-H Software zur Verfügung gestellt wird.
- 2.5 „Drittsoftware“ bezeichnet (i) sämtliche Standard-Software-Produkte und die dazugehörige Dokumentation sowie Content, an denen der Kunde im Rahmen des Softwarevertrages Nutzungsrechte erwirbt, die jedoch für oder von anderen Unternehmen als GITG oder deren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind und nicht GS-H Software (siehe Definition in Abschnitt 1.10) darstellen; (ii) sämtliche neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser Drittsoftware, die dem Kunden in Durchführung des Softwarevertrages zur Verfügung gestellt werden, und (iii) sämtliche vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.

- 2.6 „Geschäftspartner“ bezeichnet ein Unternehmen, das im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen des Kunden Zugriff auf die GS-H Software benötigt, z. B. Abnehmer, Distributoren und/oder Lieferanten des Kunden.
- 2.7 „IP Rechte“ (bzw. „Rechte am geistigen Eigentum“) bezeichnet ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Geschmacksmuster und andere Schutzrechte und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte.
- 2.8 „Modifikation“ bezeichnet sämtliche vom Kunden und/oder von GITG bzw. einem Dritten für den Kunden erstellten Umarbeitungen der GS-H Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG, wie z. B. Änderungen am ausgelieferten Quellcode oder den ausgelieferten Metadaten.
- 2.9 „Pflege“ bezeichnet den im jeweiligen Pflege- oder Mietvertrag vereinbarten Support für die GS-H Software.
- 2.10 „GS-H Software“ bezeichnet (i) sämtliche Standard-Software-Produkte und die dazugehörige Dokumentation, die für oder von GITG oder ihren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind; (ii) sämtliche neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser GS-H Software, die dem Kunden in Durchführung des Softwarevertrages zur Verfügung gestellt werden, und (iii) sämtliche vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.
- 2.11 „Softwarevertrag“ bezeichnet die Vereinbarungen über die Überlassung und Pflege von Standard-Software, die auf die vorliegenden Vertragsbedingungen, die Lizenzkalkulation sowie ggf. weitere Anlagen Bezug nehmen.
- 2.12 „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die im Sinne des § 15 AktG mit einem anderen Unternehmen verbunden sind.
- 2.13 „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet sämtliche Informationen, die GITG oder der Kunde gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen von GITG: sämtliche Software (insbesondere GS-H Software), Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die GITG dem Kunden vorvertraglich oder auf Grundlage des Softwarevertrages zur Verfügung stellt.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Angebote der GITG sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet wurden. GITG kann die Bestellungen vom Kunden innerhalb von 4 Wochen annehmen. Im Zweifel ist der Inhalt des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung der GITG für den Vertragsinhalt maßgeblich, sofern der Kunde eine Bestellung erteilt bzw. dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht unverzüglich widersprochen hat.
- 3.2 Vertragliche Garantien und Zusagen, insbesondere wenn sie über den Bereich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch GITG.

4. Vorvertraglich überlassene Informationen

- 4.1 Vorvertraglich überlassene Gegenstände und Dokumente (z.B. Software, körperliche und nichtkörperliche Präsentationen und Vorschläge) sind geistiges Eigentum der GITG. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe darf nicht erfolgen.
- 4.2 Wird Software dem Kunden zu Testzwecken überlassen, erlischt das Nutzungsrecht an dieser Software nach einer

Vertragsbedingungen der GITG AG für die Überlassung und Pflege von GS-H Software

Stand 12/2025

angemessenen oder konkret vereinbarten Testphase. Insbesondere wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sämtliche überlassenen Gegenstände und Dokumente zurückzugeben oder deren Löschung gegenüber GITG nachzuweisen. Im Übrigen gelten die Geheimhaltungspflichten nach Ziff. 18.

5. Leistungszeit, Lieferung

- 5.1 Termine und Erfüllungszeitpunkte sind keine Fixtermine, soweit sie nicht als solche schriftlich und ausdrücklich durch GITG zugestanden werden.
- 5.2 Die Lieferung erfolgt nach Wahl von GITG entweder dadurch, dass GITG dem Kunden die GS-H Software auf DVD oder anderen Datenträgern an die vereinbarte Lieferadresse versendet (körperlicher Versand) oder dadurch, dass GITG die GS-H Software zum Download bereitstellt (Electronic Delivery). Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem GITG die Datenträger dem Transporteur übergibt, bei Electronic Delivery der Zeitpunkt, in dem die GS-H Software zum Download bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird.

6. Vergütung, und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der Kaufpreis bzw. die Pflegevergütung bestimmen sich nach den Vertragsunterlagen, der Auftragsbestätigung bzw. der Lizenzkalkulation. Der Kaufpreis wird - sofern nicht anderweitig geregelt - mit Lieferung der Software fällig. Bei Softwarepflegeverträgen beginnt die Zahlungspflicht mit Vertragsbeginn des Pflegevertrags. Die Vergütung ist quartalsweise im Voraus fällig. Die Zahlungsbedingungen bei Softwaremiete bestimmen sich nach den Regelungen des Mietvertrages. Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Vergütung quartalsweise im Voraus fällig und die Zahlungspflicht beginnt mit Vertragsabschluss.
- 6.2 Erfolgt eine Vergütung nach Zeitaufwand sind die Angaben in einem Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung von GITG nur eine Kalkulation bzw. ein Voranschlag, sofern nicht ausdrücklich eine Pauschalvergütung vereinbart wird. Sofern die Parteien eine Abrechnung nach Aufwand vereinbaren, kann GITG vom Kunden die Abzeichnung eines von GITG bzw. ihrem Mitarbeiter vorgelegten Arbeitsnachweises verlangen. Der angefallene Aufwand wird in der Rechnung oder in einer gesonderten Anlage zur Rechnung aufgeführt. Sollte der Kunde gegen die Aufstellung nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich Widerspruch erheben, trägt der Kunde die Beweislast für deren Unrichtigkeit.
- 6.3 Zusätzliche vom Kunden gewünschte Leistungen werden nach der Preisliste von GITG bzw. nach branchenüblichen Tagessätzen in Rechnung gestellt.
- 6.4 Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung gelten die Preise gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von GITG, wonach eine Abrechnung nach Personentagen und Stunden zzgl. der entstandenen Auslagen monatlich erfolgt.
- 6.5 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit, sowie zzgl. etwaiger Zölle und Abgaben.
- 6.6 Die GITG rechnet Reisezeiten und -kosten mit dem Kunden als Pauschale ab, die mangels gesonderter Vereinbarung nach Aufwand und in Abhängigkeit vom Sitz der GITG nach folgenden Maßgaben kalkuliert wird.
- 0,65 €/km bei Fahrten mit PKW
 - sonstige Verkehrsmittel und Hotelübernachtungskosten nach Aufwand

- gesetzliche Tagesspesen
- Reisezeiten werden mit 50% des Stundensatzes zzgl. eventueller Nacht-, Feiertags- oder Wochenendzuschläge berechnet
- Bahnfahrten können bei einer Reisedauer ab 3 Stunden in der 1. Klasse, ansonsten in der 2. Klasse, Flüge ab 5 Stunden in der Business-Class, ansonsten in der Economy-Class gebucht werden.

- 6.7 Sämtliche Dienstreisen bedürfen der Beauftragung durch den Kunden. Erforderliche Reisen bei der Erfüllung von Gewährleistungspflichten stellt GITG dem Kunden nicht in Rechnung. Zur Reduzierung des Reiseaufwands kann der Kunde der Einrichtung eines Remote-Zugriffs auf seine IT-Infrastruktur zustimmen.
- 6.8 Rechnungen sind sofort fällig und binnen 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Skonto wird nicht gewährt.
- 6.9 GITG kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Kunden noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Kunden zu zweifeln.
- 6.10 GITG kann die Vergütung für Pflege und Softwaremiete jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Kunden nach eigenem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:
- (a) GITG darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter (b) genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.
- (b) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.
- (c) Wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung über Pflege bzw. Softwaremiete zum Ende des Kalenderjahres kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist GITG in der Anpassungserklärung hin. Die Regelungen in Abschnitt 17.6 Satz 4 bis 6 gelten entsprechend.

7. Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 7.1 GITG behält sich das Eigentum und die Rechte an der vertragsgegenständlichen Leistung (insbesondere an der überlassenen GS-H Software und aller im Rahmen der Pflege

Vertragsbedingungen der GITG AG für die Überlassung und Pflege von GS-H Software

Stand 12/2025

- ge überlassenen Fassungen) bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Kunde hat GITG bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von GITG zu unterrichten. Im Fall der Weiterveräußerung, Weitergabe oder Sublizenzierung tritt der Kunde an die GITG bereits jetzt sämtliche Ansprüche dar- aus ab, insbesondere Zahlungsforderungen aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung, Weitergabe bzw. Sublizenzierung stehen, in Höhe des offenen Faktura-Brutto-Betrags der GITG, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung ohne oder nach Ver-/Bearbeitung weiterverkauft, weitergegeben bzw. sublizenziert worden ist.
- 7.2 Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch GITG berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Der Weiterverkauf der Forderungen im Rahmen eines echten Factorings bedarf der vorherigen Zustimmung der GITG. Aus wichtigem Grund ist die GITG berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben.
- 7.3 Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis kann GITG verlangen, dass der Kunde GITG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelungen liegt insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor.
- 7.4 Der Kunde kann nur mit von der GITG unbestrittenen, fälligen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu. Der Kunde kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354a HGB – nicht an Dritte abtreten.
8. Leistungsinhalt der Softwareüberlassung
- 8.1 Die vertraglich geschuldete Software wird – sofern nicht anders vereinbart - ausschließlich auf elektronischem Weg bspw. durch Bereitstellung zum Download (Electronic Delivery) von GITG an den Kunden übergeben. Die GITG übergibt neben der GS-H Software dem Kunden auch das Dokumentations- und Begleitmaterial in elektronischer Form. Weitere Dokumentationen oder Unterlagen sind nicht geschuldet.
- 8.2 Die Beschaffenheit der geschuldeten Software ergibt sich aus der von GITG veröffentlichten Produktbeschreibung in der Dokumentation sowie aus der Lizenzkalkulation von GITG. Für die Beschaffenheit der Funktionalität der GS-H Software ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation abschließend maßgeblich. GITG schuldet nur die Softwaremodule und den Lizenzumfang, die sich aus dem Softwarevertrag, darin insbesondere aus der Lizenzkalkulation in Verbindung mit den Regelungen in diesen Vertragsbedingungen ergeben. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit schuldet GITG nicht; eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen zur GS-H Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von GITG sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, GITG hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von GITG.
- 8.3 Der geschuldete Softwarestand ergibt sich aus der Lizenzkalkulation. Sofern zum Zeitpunkt der Auslieferung der GS-H Software an den Kunden von GITG ein neuerer Softwarestand veröffentlicht und GITG zur Auslieferung bereitgestellt wird, kann GITG diesen neueren Softwarestand an den Kunden zur Vertragserfüllung liefern, außer wenn dem Kunden der neuere Softwarestand unzumutbar sein sollte.
- 8.4 Die GITG schuldet die Übergabe der GS-H Software lediglich in Form des maschinenlesbaren Objektcodes. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes, sofern dies nicht ausdrücklich in der Lizenzkalkulation vereinbart ist.
9. Rechte von GITG, Befugnisse des Kunden
- 9.1 Alle Rechte an der GS-H Software – insbesondere das Urheberrecht und sonstige IP-Rechte – stehen im Verhältnis zum Kunde ausschließlich GITG zu, auch soweit GS-H Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden ist. Der Kunde hat an der GS-H Software nur die nachfolgenden nicht-ausschließlichen Befugnisse. Vorstehende Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für alle sonstigen dem Kunde eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Nacherfüllung und der Pflege überlassene GS-H Software, Gegenstände, Arbeitsergebnisse und Informationen.
- 9.2 Der Kunde darf die GS-H Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die im Softwarevertrag genannte GS-H Software beschränkt, auch wenn der Kunde technisch auf andere Softwarekomponenten zugreifen kann. Der Kunde erhält die Nutzungsbefugnis beim Vertragstyp Kauf auf unbeschränkte Zeit, beim Vertragstyp Miete für die vertraglich vereinbarte Dauer.
- 9.3 In Bezug auf die Erstellung und Nutzung von Modifikationen bzw. die Nutzung der GS-H Software zur Erstellung von Add-Ons sowie die Nutzung der GS-H Software zusammen mit Add-Ons gilt Abschnitt 10.
- 9.4 Der Kunde erhält an Drittsoftware nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit der GS-H Software notwendig sind. Insbesondere ist ein Recht zur Weitergabe oder zum Erstellen von Modifikationen und Add-Ons darin nicht enthalten.
- 9.5 Der Kunde darf die GS-H Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von seinen Verbundenen Unternehmen abzuwickeln. Nur in diesem Umfang werden Rechte zur Vervielfältigung der GS-H Software eingeräumt. Alle darüberhinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung einschließlich der Vermietung, zur Übersetzung, Bearbeitung, zum Arrangement und zur öffentlichen Zugänglichmachung der GS-H Software verbleiben ausschließlich bei GITG. Der Rechenzentrumsbetrieb für andere als seine Verbundene Unternehmen oder die Nutzung der GS-H Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Verbundenen Unternehmen sind, sind nicht erlaubt.
- 9.6 Die Nutzung der GS-H Software kann über eine Schnittstelle, die mit der GS-H Software oder als Teil der GS-H Software ausgeliefert wurde, über eine Schnittstelle von GITG, des Kunden oder eines Drittanbieters oder über ein anderes zwischengeschaltetes System erfolgen.
- 9.7 Der Kunde muss insbesondere für alle Personen, die die GS-H Software (direkt und / oder indirekt) nutzen über die er-

Vertragsbedingungen der GITG AG für die Überlassung und Pflege von GS-H Software

Stand 12/2025

- forderlichen Nutzungsrechte, wie in der Lizenzkalkulation näher definiert, verfügen. Geschäftspartnern ist die Nutzung ausschließlich durch Bildschirmzugriff auf die GS-H Software und nur in Verbindung mit der Nutzung durch den Kunde gestattet und die Nutzung der GS-H Software zur Abwicklung von eigenen Geschäftsvorfällen untersagt.
- 9.8 Bei Testsystemen beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Kunden auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der GS-H Software und der Eignung für den Betrieb des Kunden dienen. Insbesondere sind dabei das Erstellen von Modifikationen und Add-Ons gemäß Abschnitt 10, Dekompilierungen gemäß Abschnitt 9.12, ein produktiver Betrieb der GS-H Software bzw. die Vorbereitung des produktiven Betriebs unzulässig.
- 9.9 Soweit zwischen den Parteien schriftlich nicht anders vereinbart, gilt in Abweichung von den vorstehenden Regelungen in Abschnitt 9.5, dass der Kunde die GS-H Software nicht zur Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle von solchen Verbundenen Unternehmen einsetzen darf, die eigenständige Softwareüberlassungs- und/oder Pflegeverträge für GS-H Software mit GITG haben. Diesen mit dem Kunde Verbundenen Unternehmen darf der Kunde insofern auch keine vertragsgegenständlichen Pflegeleistungen zur Verfügung stellen. Vorstehendes gemäß diesem Absatz gilt auch für den Fall, dass die Nutzungsberechtigung des Verbundenen Unternehmens aus diesen eigenständigen Verträgen bereits beendet ist oder wird.
- 9.10 Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Prozessoren), auf die die GS-H Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, befinden sich in Räumen des Kunden und stehen in seinem unmittelbaren Besitz. Bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung von GITG können sich die Datenverarbeitungsgeräte gemäß Satz 1 auch in den Räumen eines Verbundenen Unternehmens des Kunden befinden und in dessen unmittelbarem Besitz stehen. Will der Kunde die GS-H Software für die Abwicklung seiner internen Geschäftsvorfälle auf Datenverarbeitungsgeräten betreiben oder betreiben lassen, die sich in den Räumen und in unmittelbarem Besitz eines dritten Unternehmens befinden (Outsourcing), so ist dies nur aufgrund einer Zustimmung von GITG oder einer schriftlichen Vereinbarung mit GITG möglich, zu deren Abschluss GITG bei Wahrung ihrer berechtigten betrieblichen Interessen – insbesondere an der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen über die Einräumung des Nutzungsrechts an der GS-H Software durch das dritte Unternehmen – bereit ist.
- 9.11 Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der GS-H Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von GITG nicht verändern oder entfernen.
- 9.12 Vor einer Dekompilierung der GS-H Software fordert der Kunde GITG schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Kunde in den Grenzen des § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z. B. nach § 69 e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft er GITG eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber GITG zur Einhaltung der in den Abschnitten 9 und 10 enthaltenen Regelungen verpflichtet.
- 9.13 Erhält der Kunde von GITG weitere Kopien einer GS-H Software (z. B. im Rahmen der Nachbesserung oder

der Pflege), die eine zuvor überlassene GS-H Software ersetzen, besteht das dem Kunde erteilte Nutzungsrecht ausschließlich in Bezug auf die jeweils zuletzt erhaltene Kopie der GS-H Software. Das Nutzungsrecht in Bezug auf die zuvor überlassene Kopie der GS-H Software erlischt, sobald er die Ersatzsoftware zur Nutzung auf Produktivsystemen implementiert. Jedoch darf er drei Monate lang die neue Kopie der GS-H Software zu Testzwecken neben der alten produktiv genutzten Kopie der GS-H Software einsetzen. Für die ersetzte Kopie der GS-H Software gelten die Regelungen von Abschnitt 13.

10. Modifikationen/Add-Ons

- 10.1 Der Kunde ist – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – nicht berechtigt, Modifikationen der GS-H Software zu erstellen, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, ihm ist dies durch zwingendes Gesetz oder nach diesem Abschnitt 10 ausdrücklich erlaubt. Weiterhin ist der Kunde – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – nicht berechtigt, in der GS-H Software enthaltene bzw. auf sonstige Weise von GITG erhaltene Software- Werkzeuge oder APIs zur Erstellung von oder zusammen mit Add-Ons zu nutzen, es sei denn, ihm ist dies durch zwingendes Gesetz oder nach diesem Abschnitt 10 ausdrücklich erlaubt.
- 10.2 GITG weist darauf hin, dass schon geringfügige Modifikationen der GS-H Software zu ggf. nicht vorhersehbaren und erheblichen Störungen im Ablauf der GS-H Software, von anderen Programmen oder der Kommunikation zwischen der GS-H Software und anderen Programmen führen können. Störungen können auch dadurch entstehen, dass Modifikationen nicht mit späteren Fassungen der GS-H Software kompatibel sind. Weder GITG noch Verbundene Unternehmen von GITG sind zur Behebung von im Zusammenhang mit Modifikationen auftretenden Störungen verpflichtet oder in sonstiger Weise für derartige Störungen verantwortlich. Insbesondere sind GITG jederzeit berechtigt, die GS-H Software einschließlich der APIs zu verändern, ohne dafür zu sorgen, dass vom Kunden verwendete Modifikationen mit späteren Fassungen der GS-H Software kompatibel sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abschnittes 10.2 gelten entsprechend für die Nutzung der GS-H Software zusammen mit Add-Ons.
- 10.3 Unter der Bedingung, dass die Bestimmungen dieses Abschnittes 10.3 eingehalten werden und der Kunde sich gemäß Abschnitt 10.5 Satz 1 gegenüber GITG verpflichtet, räumt GITG dem Kunde das Recht ein, Modifikationen der ihm von GITG gelieferten GS-H Software zu erstellen und zu nutzen:
- (a) Modifikationen dürfen nur in Bezug auf dem Kunden von GITG im Quellcode gelieferten GS-H Software erstellt werden.
 - (b) Modifikationen dürfen nicht dazu geeignet sein, die in dem Softwarevertrag oder einer sonstigen zwischen dem Kunde und GITG getroffenen Vereinbarung geregelten Beschränkungen zu umgehen.
 - (c) Modifikationen dürfen nicht den Zugriff auf GS-H Software ermöglichen, für die der Kunde keine Nutzungsrechte erworben hat.
 - (d) Modifikationen dürfen nicht Massendaten- oder Metadatenextraktion von GS-H Software zu Nicht-GITG-Software - ein-

Vertragsbedingungen der GITG AG für die Überlassung und Pflege von GS-H Software

Stand 12/2025

- schließlich der Nutzung, der Speicherung von Änderungen oder anderer Datenverarbeitung in der Nicht-GITG-Software - erlauben.
- (e) Modifikationen dürfen nicht die Performance oder Sicherheit der GS-H Software beeinträchtigen, herabsetzen oder reduzieren.
 - (f) Modifikationen dürfen nicht Informationen über die Softwareüberlassungsbedingungen von GITG, die Software selbst oder jede andere Information in Bezug auf GITG Produkte zugänglich machen oder zur Verfügung stellen.
 - (g) Modifikationen dürfen nur zusammen mit der GS-H Software und nur in Übereinstimmung mit dem in Abschnitt 9 eingeräumten Nutzungsrecht an der GS-H Software genutzt werden.
- 10.4 Das Recht Modifikationen zu erstellen und zu nutzen besteht nur, wenn sich der Kunde zuvor verpflichtet, aus IP-Rechten an derartigen Modifikationen gegen GITG keine Ansprüche zu erheben. Insbesondere ist GITG jederzeit berechtigt Modifikationen zu entwickeln, zu nutzen und zu vertreiben, deren Funktionen ganz oder teilweise identisch mit vom bzw. für den der Kunde entwickelten Modifikationen sind; wobei GITG nicht berechtigt ist Software-Code des Kunden zu kopieren. Die vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts.
- 10.5 GITG ist im Hinblick auf Modifikationen jeweils berechtigt, vom Kunden gegen angemessene Vergütung die Übertragung eines umfassenden, ausschließlichen, unbefristeten, unwiderruflichen, weltweiten und unbeschränkten Nutzungsrechts an sämtlichen IP Rechten des Kunden an der betreffenden Modifikation zu verlangen. Dieses Recht umfasst beispielsweise das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übersetzung, Bearbeitung, zum Arrangement und zur Vornahme anderer Umarbeitungen inklusive der ausschließlichen Nutzung derartiger Umarbeitungen, zur öffentlichen Wiedergabe, zur Unterlizenzierung und zur Übernahme der Modifikation oder Teilen davon in sonstige Software. Im Fall der Übertragung gemäß vorstehendem Satz wird der Kunde GITG unverzüglich auf Anfrage alle relevanten Daten und Unterlagen zur betreffenden Modifikation (wie beispielsweise den Quellcode) aushändigen. Der Kunde wird GITG frühzeitig über die Erstellung einer Modifikation informieren und die Einräumung des Nutzungsrechts gemäß vorstehendem Absatz anbieten. Die vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts 10.5 gelten entsprechend in Bezug auf IP-Rechte an Add-Ons.
11. Weitergabe
- 11.1 Der Kunde darf GS-H Software, die er nach dem Vertragstyp Kauf erworben hat (einschließlich der durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erhaltenen GS-H Software), einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der GS-H Software überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte oder die Überlassung der Nutzung an mehrere Dritte sind untersagt. Die Einschränkungen der Sätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmensumstrukturierungen und Rechtsnachfolgen z. B. nach dem Umwandlungsgesetz.
- 11.2 Die Weitergabe der GS-H Software bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung von GITG. GITG wird die Zustimmung erteilen, wenn der Kunde eine schriftliche Erklärung des neuen Nutzers vorlegt, in der sich dieser gegenüber GITG zur Einhaltung der für die GS-H Software vereinbarten Regeln zur Einräumung des Nutzungsrechts verpflichtet, und wenn der Kunde gegenüber GITG schriftlich versichert, dass er alle GS-H Software-Originalkopien dem Dritten weitergegeben hat und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. GITG kann die Zustimmung verweigern, wenn die Nutzung der GS-H Software durch den neuen Nutzer den berechtigten Interessen von GITG widerspricht.
- 11.3 Der Kunde darf GS-H Software, die er in anderer Weise als nach dem Vertragstyp Kauf erworben hat, an Dritte nicht weitergeben.
- 11.4 Wenn der Kunde ein Leasingunternehmen ist und der Vertrag ausweist, dass die GS-H Software zum Zwecke des Weitervermietens erworben wurde, wird GITG die Zustimmung zur Vermietung und zu einem Wechsel des Mieters erteilen, wenn das Leasingunternehmen den Mieter schriftlich festgelegt hat, wenn bei einem Mieterwechsel der alte Mieter und der neue Mieter die Erklärungen entsprechend Abschnitt 11.2 gegenüber GITG abgegeben haben und wenn wichtige Gründe (z. B. mangelnde Zustimmung von Drittlizenzgebern) nicht entgegenstehen. GITG kann die GS-H Software (auch wenn sie im Rahmen der Nacherfüllung oder der Pflege überlassen wird) unmittelbar an den Mieter liefern. Das Leasingunternehmen kann Ansprüche aus Mängelhaftung an den Mieter abtreten. GITG behält sich vor, bei einem Wechsel des Mieters eine Upgrade-Gebühr von bis zu 50 % der Pflegevergütung für den abgelaufenen Leasingzeitraum vom Leasingunternehmen nachzufordern.
12. Vermessung/Zukauf
- 12.1 Jede Nutzung der GS-H Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist GITG im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf eines gesonderten Vertrages mit GITG über den zusätzlichen Nutzungsumfang (Zukauf). Der Zukauf erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Zukaufs jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste von GITG.
- 12.2 GITG ist berechtigt, die Nutzung der GS-H Software zu überprüfen (mindestens einmal jährlich einschließlich Vermessungen vor Ort und/oder Remote-Vermessungen). Der Kunde kooperiert bei der Durchführung solcher Vermessungen in angemessener Weise mit GITG. Die zumutbaren Kosten der Vermessung durch GITG werden vom Kunden getragen, wenn die Vermessungsergebnisse eine nicht vertragsgemäße Nutzung aufzeigen.
- 12.3 Ergibt sich bei einer Vermessung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der GS-H Software durch den Kunde über

Vertragsbedingungen der GITG AG für die Überlassung und Pflege von GS-H Software

Stand 12/2025

die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist ein Vertrag mit GITG über den Zukauf abzuschließen. Abschnitt 12.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Schadensersatz bleibt vorbehalten.

13. Ende der Nutzungsberechtigung

- 13.1 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt, Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung) ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der GS-H Software und der Vertraulichen Informationen unverzüglich einzustellen.
- 13.2 Innerhalb eines Monats nach Ende der Nutzungsberechtigung vernichtet der Kunde alle Kopien der GS-H Software in jeglicher Form unwiederherstellbar oder übergibt – auf Verlangen von GITG – alle Kopien der GS-H Software an GITG, es sei denn, deren Aufbewahrung über eine längere Frist ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall erfolgt die Rückgabe oder Vernichtung am Ende dieser Frist.
- 13.3 Der Kunde hat GITG in schriftlicher Form zu versichern, dass er und alle seine Verbundenen Unternehmen die hier in Abschnitt 13 geregelten Verpflichtungen eingehalten haben.

14. Mitwirkung, Untersuchungs- und Rügepflicht

- 14.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der GS-H Software und ihre technischen Anforderungen (z. B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) zu informieren. Er trägt das Risiko, ob die GS-H Software seinen Wünschen und Gegebenheiten entspricht. Über Zweifelsfragen kann er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von GITG oder durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 14.2 Der Kunde sorgt für die Arbeitsumgebung der GITG Software (nachfolgend: „IT-Systeme“) ggf. entsprechend den Vorgaben von GITG. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Systeme erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Kunde beachtet insbesondere die Vorgaben der Dokumentation.
- 14.3 Der Kunde wirkt bei der Auftragerfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten und Telekommunikations-einrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt GITG unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur GS-H Software und zu den IT-Systemen.
- 14.4 Der Kunde benennt schriftlich einen Ansprechpartner für GITG und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei GITG.
- 14.5 Der Kunde testet die GS-H Software gründlich auf Mangel-freiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der GS-H Software beginnt.
- 14.6 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die GS-H Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels

eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können alle von GITG im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

- 14.7 Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von GITG eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Der Kunde erklärt Rügen schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems. Nur der Ansprechpartner (Abschnitt 14.4) und das zertifizierte Customer Center of Expertise sind zu Rügen befugt.
- 14.8 Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.

15. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

- 15.1 GITG leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit (Abschnitt 8) der GITG Software und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Kunde (Abschnitt 9) keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 15.2 GITG leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass GITG nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass GITG dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet GITG Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten GS-H Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger GS-H Software verschafft. Der Kunde muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.
- 15.3 Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann er vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Voraussetzungen der Abschnitte 19.1 und 19.4 sind bei der Nachfristsetzung zu erfüllen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet GITG im Rahmen der in Abschnitt 16 festgelegten Grenzen.
- 15.4 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß den Abschnitten 15.1 bis 15.3 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung der GS-H Software. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäß Abschnitt 15.3 Satz 1. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens GITG, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB.
- 15.5 Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Abschnitt 15.4 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn GITG im Einverständnis mit dem Kunde das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis GITG das Ergebnis ihrer Prüfung dem Kunden mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 15.6 Erbringt GITG Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann GITG eine Vergütung gemäß Abschnitt 19.5 verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht

Vertragsbedingungen der GITG AG für die Überlassung und Pflege von GS-H Software

Stand 12/2025

- nachweisbar ist oder GITG nicht zuzuordnen ist, oder wenn die GS-H Software nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei GITG dadurch entsteht, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die GS-H Software unsachgemäß bedient oder von GITG empfohlene Services nicht in Anspruch genommen hat.
- 15.7 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Kunde GITG unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Kunde die Nutzung der GS-H Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der GITG führen oder GITG zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.
- 15.8 Erbringt GITG außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht GITG eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Kunde dies gegenüber GITG stets schriftlich zu rügen und GITG eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer GITG Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Es gilt Abschnitt 19.1. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Abschnitt 16 festgelegten Grenzen.
16. Haftung
- 16.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet GITG Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:
- (a) GITG haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die GITG eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;
- (b) in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts 16.1 (b) liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 16.1 (b) beschränkt auf EUR 200.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 500.000,- aus dem Vertrag.
- 16.2 Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. aus Abschnitt 14) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 16.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 16.3 Für alle Ansprüche gegen GITG auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Abschnitte 15.4 und 15.5) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.
17. Zusatzregelungen für Miete und Pflege
- 17.1. Bei Mietverträgen ist die Pflege Teil des Leistungsangebotes, sie kann nur mit dem Mietvertrag beendet werden. Für nach dem Vertragstyp Kauf erworbene GS-H Software wird Pflege auf der Grundlage eines gesonderten Pflegevertrages erbracht.
- 17.2. GITG erbringt als Pflege die in den Leistungsbeschreibungen (Anlage "Pflegepaket") für das im Softwarevertrag vereinbarte Pflegemodell genannten Leistungen.
- 17.3 GITG ist berechtigt, das Leistungsspektrum der Pflege der Weiterentwicklung der GS-H Software und dem technischen Fortschritt anzupassen. Können durch eine Leistungsänderung berechnete Interessen des Kunden nachteilig berührt werden, so teilt GITG diese Leistungsänderung dem Kunden schriftlich oder auf elektronischem Wege mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden mit und weist ihn in dieser Mitteilung auf sein nachfolgend geregeltes Kündigungsrecht und die Folgen der Nichtausübung des Kündigungsrechts hin. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, den Pflegevertrag, ggf. den Mietvertrag, vorzeitig mit einer Frist von zwei Monaten auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Abschnitt 17.6 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch, wird die Pflege mit dem geänderten Leistungsspektrum fortgeführt.
- 17.4 GITG erbringt die Pflege für die aktuelle Fassung der GS-H Software sowie ggf. für ältere Fassungen im Rahmen des Life Cycle der GS-H Software und gemäß ihrer Release-Strategie. Pflege für Drittsoftware durch GITG kann die Inanspruchnahme von Supportleistungen der jeweiligen Drittanbieter erfordern. Wenn Drittanbieter erforderliche Supportleistungen GITG nicht mehr zur Verfügung stellen, steht GITG ein Sonderkündigungsrecht zur Teilkündigung der Pflegevertragsbeziehung für die betreffende Drittsoftware mit angemessener Frist, mindestens jedoch von drei Monaten, zum Ende eines Kalenderquartals zu.
- 17.5 Für Sach- und Rechtsmängel von im Rahmen der Pflege oder Miete gelieferter GS-H Software gilt Abschnitt 15 entsprechend. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt die außerordentliche Kündigung des Pflege- oder Mietvertrages. Gegenstand eines eventuellen Minderungsrechts ist die im Rahmen des Pflege- oder Mietvertrages geschuldete Vergütung. Bei Mietverträgen ist die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- 17.6 Jeder Pflegevertrag ist zunächst bis zum Ende des zweiten auf den Vertragsbeginn folgenden vollen Kalenderjahres geschlossen (Mindestlaufzeit). Ist Vertragsbeginn der 01.01. eines Kalenderjahres, läuft die Mindestlaufzeit des Pflegevertrages allerdings bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres. Anschließend verlängert sich der Pflegevertrag jeweils automatisch um ein weiteres Kalenderjahr (Verlängerung). Die Pflege bezieht sich stets auf den gesamten Bestand des Kunden an GS-H Software, soweit GITG hierfür Pflege anbietet. Der Kunde muss stets alle Installationen der GS-H Software für die GITG-Pflege anbieten, (einschließlich durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbener GS-H Software) vollständig bei GITG oder Vertriebspartnern von GITG in Pflege halten oder die Pflege insgesamt kündigen. Diese Regelung umfasst auch GS-H Software, die der Kunde von Dritten be-

Vertragsbedingungen der GITG AG für die Überlassung und Pflege von GS-H Software

Stand 12/2025

- zogen hat, und für die GITG Pflege anbietet. Zukäufe verpflichten den Kunden zur Erweiterung der Pflege auf Basis gesonderter Pflegeverträge mit GITG.
- 17.7 Die Kündigung von Pflegeverträgen ist jeweils schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Die Kündigung von Mietverträgen ist jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit, möglich. Abschnitt 17.6 Sätze 4 bis 6 gelten für Mietverträge entsprechend. Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten.
- 17.8 Kündigungen aus wichtigem Grund bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Regeln über Nachfristsetzungen in Abschnitt 19.1 gelten entsprechend. GITG behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (z. B. Abschnitte 6, 9-11, 14 und 18) vor. GITG behält in diesem Fall den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 60 % der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, auf den der Kunde den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass GITG ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 17.9 Wenn der Kunde die Pflege nicht sofort ab Auslieferung der GS-H Software bestellt, hat er, um bei späterem Beginn der Pflege auf den aktuellen Softwarestand zu kommen, die Pflegevergütung nachzubezahlen, die er bei Vereinbarung der Pflege ab Lieferung zu bezahlen gehabt hätte. Zusätzlich kann GITG eine Reaktivierungsgebühr in Rechnung stellen, deren Höhe GITG auf Anfrage mitteilt. Die Nachzahlung ist sofort und ungekürzt fällig. Dies gilt entsprechend bei einer Kündigung und anschließenden Reaktivierung der Pflege.
- 17.10 Diese AGB können nach Maßgabe der folgenden Sätze in Bezug auf Miet- und Pflegeverträge geändert werden, sofern dadurch nicht für das Äquivalenzverhältnis zwischen den Parteien wesentliche Inhalte des Miet- oder Pflegevertrages geändert werden und die Änderung für den Kunde zumutbar ist. GITG wird die Änderung der AGB dem Kunden schriftlich mitteilen. Wenn der Kunde gegenüber der GITG der Änderung nicht schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht, gilt die Änderung als genehmigt und es ist für zwischen GITG und dem Kunden bestehende Miet- oder Pflegeverträge ab diesem Zeitpunkt die geänderte Fassung der AGB maßgeblich. Auf diese Folge wird GITG den Kunden bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hinweisen.
18. Vertraulichkeit, Datenschutz
- 18.1 Nutzung von Vertraulichen Informationen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden. Das Vervielfältigen Vertraulicher Informationen in beliebiger Form ist untersagt, es sei denn, es erfolgt in Erfüllung des Zwecks des Softwarevertrages. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen alle Hinweise und Vermerke zu ihrem

vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.

In Bezug auf die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (a) unternimmt jede Partei alle Zumutbaren Schritte (gemäß Definition unten), um alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und (b) gewährt jede Partei nur solchen Personen Zugriff auf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei, die den Zugriff zur Vertragserfüllung benötigen. Im Sinne dieser Vereinbarung sind „Zumutbare Schritte“ solche Schritte, die der Empfänger zum Schutz seiner eigenen vergleichbaren Vertraulichen Informationen unternimmt und die mindestens einer angemessenen Sorgfalt entsprechen; dies schließt seitens des Kunden die sorgfältige Verwahrung und den Schutz der Vertraulichen Informationen gegen Missbrauch ein.

- 18.2 Ausnahmen. Der vorstehende Abschnitt 18.1. gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erworben wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereit-zustellen, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung gilt Abschnitt

18.1. nicht in Bezug auf von seitens GITG eingesetzten Personen vom Kunde erlangte und in Erinnerung gebliebene Kenntnisse über Ideen, Konzepte, Know-how, Methoden, Prozesse oder Technologien des Kunden; etwaige IP Rechte des Kunden bleiben hiervon unberührt. „In Erinnerung geblieben“ sind nur Kenntnisse eines jeweiligen Mitarbeiters, die der Mitarbeiter ohne Rückgriff auf vom Kunde erlangte Dokumente bzw. in sonstiger Weise verkörperte Informationen, sowie Kopien bzw. Abschriften davon hat und die der betreffende Mitarbeiter nicht absichtlich zum Zweck der späteren Nutzung oder der Enthüllung auswendig gelernt hat.

- 18.3 Vertrauliche Vertragsinhalte; Öffentlichkeit. Der Kunde behandelt die Regelungen des Softwarevertrages, insbesondere die darin enthaltenen Preise, vertraulich. Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. In Abweichung hierzu ist GITG jedoch befugt, den Namen des Kunden in Referenzkundenlisten zu verwenden, sowie anhand der vertraglichen Inhalte Analysen (z. B. zur Bedarfsprognose) zu erstellen und – vorbehaltlich jeweils einvernehmlicher Vereinbarung – in anderen Marketingaktivitäten von GITG zu verwenden.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Kunden müssen – außer in Eilfällen – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Kunden zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Kunde diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. GITG kann nach Ablauf einer gemäß Satz 2 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.

Vertragsbedingungen der GITG AG für die Überlassung und Pflege von GS-H Software

Stand 12/2025

- 19.2 Die GS-H Software unterliegt den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland. Der Kunde verpflichtet sich, die GITG Software, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GITG an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und sie nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Kunde für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Kunden befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der GS-H Software durch den Kunden und seine Verbundenen Unter- nehmen verantwortlich.
- 19.3 Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der GITG und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der GITG, sofern der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. GITG kann bei Streitigkeiten wahlweise auch den allgemeinen Gerichtsstand des Kunden wählen.
- 19.4 Änderungen und Ergänzungen der Verträge zwischen GITG und dem Kunden sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Das hier und an anderen Stellen in dieser Vereinbarung festgelegte Schriftformerfordernis kann auch durch Telefax oder durch Briefwechsel eingehalten werden. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.
- 19.5 Sonstige Leistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen der Kauf-, Miet-, Leasing- oder Pflegeverträge erfasst sind, sind gesondert zu vereinbaren. Mangels abweichender Vereinbarung gelten für diese Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GITG und die Vergütungspflicht nach Maßgabe der jeweils gültigen GITG Preisliste.
- 19.6 Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahe kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

- Ende der Vertragsbedingungen -